

Merkblatt Hecken

Einleitung

Hecken, Feld- und Ufergehölze erfüllen wichtige Funktionen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie dienen als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere und sind ein vernetzendes Element in der vielerorts ausgeräumten Landschaft. Hecken und Ufergehölze wurden bis in die 1960er Jahre immer seltener. Die wichtigsten Ursachen für ihren Rückgang waren die Intensivierung der Landwirtschaft, Meliorationen sowie die Ausdehnung des Siedlungsgebiets.

Es ist wichtig, die verbleibenden Hecken zu erhalten, richtig zu pflegen und ökologisch aufzuwerten sowie neue Hecken zu pflanzen. So können die Hecken ihre wichtige Funktion als Überganglebensraum zwischen Feld und Wald, als Rückzugsgebiet, als Leitstruktur und als vielfältigen Lebensraum wahrnehmen.

Das vorliegende Merkblatt „Hecken“ beschreibt den Wert von Hecken, fasst die rechtlichen Grundlagen zusammen, nennt die Zuständigkeiten und gibt konkrete Hinweise zur Pflege und Förderung von Hecken.

Bedeutung von Hecken

Während Jahrhunderten erfüllten Hecken verschiedenste Zwecke. Sie dienten als Windschutz sowie zur Abgrenzung der Äcker. Sie lieferten Brennholz, Bauholz, Laubheu für das Vieh, Laubstreu für den Stall, sowie Beeren, Früchte, Nüsse und Wildkräuter.

Heute spielen Hecken in der Landwirtschaft kaum mehr eine Rolle. Stehen sie zudem noch

auf wertvollem Kulturland, stellen sie für eine effiziente Bewirtschaftung ein Hindernis dar. Deshalb wurden im Zug von Meliorationen in der Vergangenheit schweizweit zahlreiche Hecken beseitigt. Heute jedoch werden wieder vermehrt Hecken gepflanzt.

Aus ökologischer Sicht sind Hecken, Feld- und Ufergehölze wertvolle Elemente in der Kulturlandschaft und im Siedlungsgebiet. Sie gliedern und bereichern die Landschaft und erfüllen wichtige Aufgaben als vielfältiger Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Auf kleinstem Raum finden Tiere und Pflanzen unterschiedlichste Bedingungen vor. Hecken dienen zudem als Rückzugsorte, Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente.

Die optimale Hecke

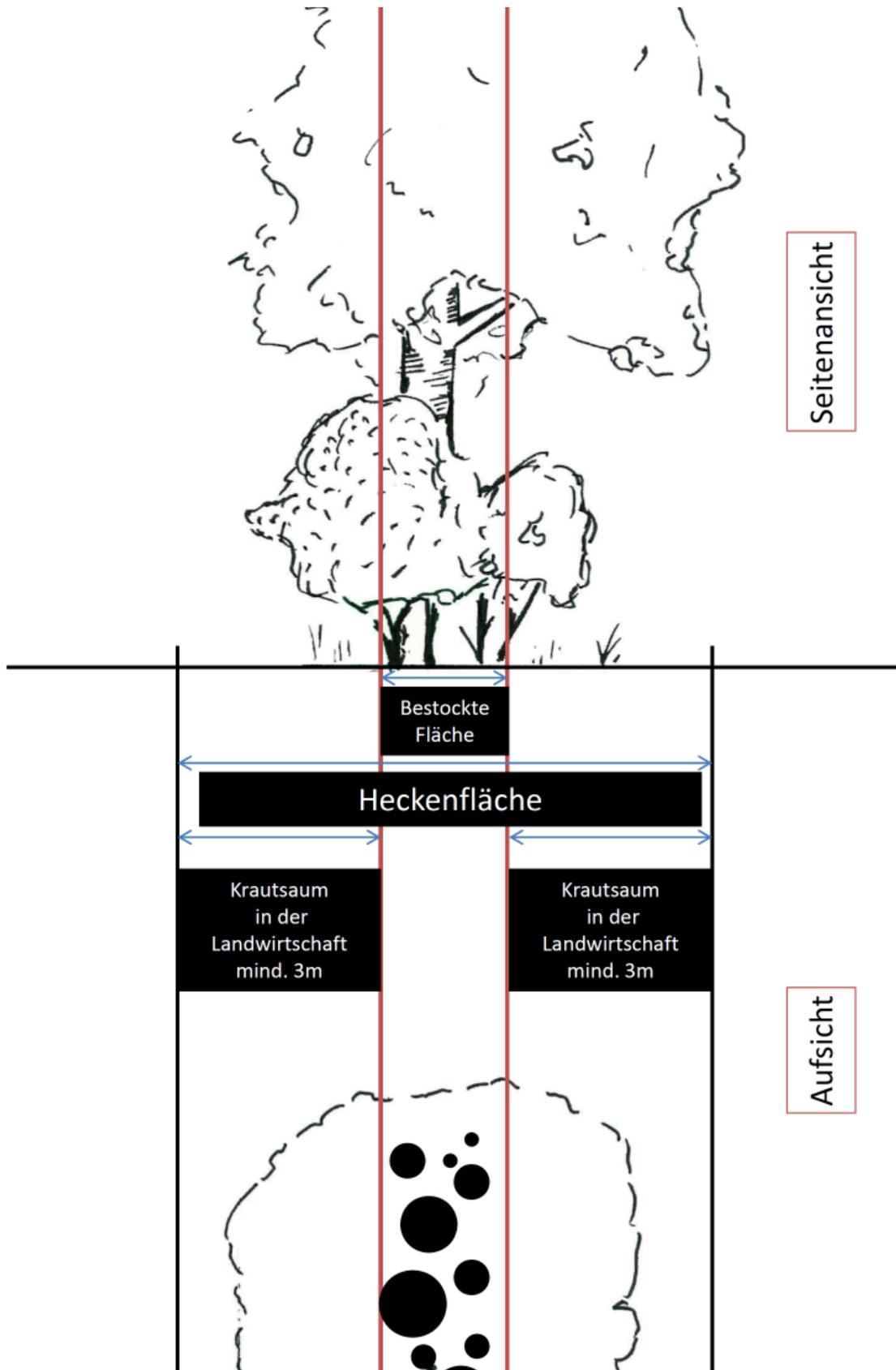
Naturnahe Hecken bestehen aus einer Vielfalt ausschliesslich einheimischer Gehölze. Im Kern sind Hecken mit hochstämmigen Bäumen und einem hohen Anteil an Dornensträuchern durchsetzt. Je nach Ausprägung spricht man von Niederhecken, Hochhecken oder Baumhecken. Im gesamten Querschnitt weisen Hecken einen stufigen Aufbau aus niederen und höheren Gehölzen auf und sind umgeben von einem Krautsaum. (Siehe Grafik 1 auf der nächsten Seite)

Der Krautsaum ist ein extensiv bewirtschafteter Streifen Dauerwiese um die Hecke herum, der nicht gedüngt und auch nicht mit Pestiziden behandelt werden darf. Der Schnitt des Krautsaums erfolgt in der Regel höchstens einmal im Jahr (ab Mitte Juli, nach Verblühen der Pflanzen).

Eine Hecke stellt ein wertvolles Element in der Kulturlandschaft und im Siedlungsgebiet dar. Sie gliedert und bereichert die Landschaft und erfüllt wichtige ökologische Aufgaben als vielfältiger Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren.
(© Roeland Kerst)

Trotzdem gehört der Krautsaum unabdingbar zu jeder Hecke. Er bildet die fließende Übergangszone zwischen dem Kulturland und dem Gehölzstreifen. Oft beherbergt er seltene Magerwiesepflanzen und eine ganz spezielle Fauna. Wenn alle Wiesen um die Hecke geschnitten sind, stellt der Krautsaum für viele Insekten ein wichtiges Rückzugsgebiet dar.

Für den Bauern hat ein Krautsaum ebenfalls Vorteile: So befinden sich in einem Krautsaum viele Nützlinge für die Landwirtschaft und wichtige Bestäuber von Kulturpflanzen finden ihre Nahrung ebenfalls in Krautsäumen.



Grafik 1:
Die Heckenfläche schliesst den Krautsaum mit ein.

Die vielfältige Bedeutung von Hecken

• **Ökologischer Ausgleich**

Hecken erfüllen wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen in der Landschaft und dienen der Vernetzung von Lebensräumen. Sie bilden natürliche Brücken und Trittsteine zwischen räumlich getrennten Biotopen und ermöglichen damit grundlegende ökologische Beziehungen wie Artenaustausch, Artenausbreitung und Wiederbesiedlung.

• **„Nützlingle“**

Hecken beherbergen viele „Nützlingle“. Turmfalke, Neuntöter, Igel, Spitzmäuse, Wiesel, Steinmarder, Erdkröten, Eidechsen, Ameisen, Laufkäfer und viele andere unternehmen von der Hecke aus ihre Jagdzüge in das angrenzende Kulturland. Schlupfwespen befallen als Parasiten „Schädlinge“ und tragen gleichfalls zur natürlichen „Schädlingsbekämpfung“ bei.

• **Windschutz**

Hecken bremsen den Wind und verbessern damit das Kleinklima in ihrer Umgebung. Die Verdunstung des Bodenwassers wird gehemmt, die Taubildung nimmt zu und Bodenverwehungen werden gemildert.

• **Erosionsschutz**

Hecken befestigen Steilborde, Bachufer und Böschungen und verhindern Rutschungen und Abschwemmungen des Bodens. Der Heckenboden nimmt Wasser besser auf als das Kulturland. Hecken tragen damit zur Regulierung des Wasserhaushaltes bei.

• **Landschaftsbereicherung**

Hecken verschönern die Landschaft. Sie gliedern sie in abwechslungsreiche Kammern, bringen vielfältige Farben und Formen hinein, geben uns ein Gefühl von Geborgenheit und bereichern den Erlebniswert von Erholungsgebieten.

Hecken dienen auch als Sichtschutz in der Landschaft (z.B. für Kiesgruben, Bauwerke und Strassen).

• **Rohstoffquelle**

Hecken dienen als Bienenweide, liefern Brenn- und Bauholz, Beeren, Nüsse, Wildfrüchte, Tee- und Heilkräuter sowie Material zum Basteln.

Rechtliche Definition

Als Hecken oder Feldgehölze gelten Gehölzflächen, die:

- vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen zusammengesetzt sind, und*
- eine geschlossene Einheit (Kronenschluss) bilden (Ausnahme: neu gepflanzte Hecke) und*
- zwischen 50 und 8000 m² gross sind.*

Gehölzflächen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber in besonderem Mass Schutz- und Wohlfahrtswirkungen ausüben (Landschaftsbild, Lebensraum etc.) können ebenfalls als Hecken gelten.

Massgebliche Bezugspunkte zur Heckenfeststellung sind die äussersten Stockränder der Sträucher und Bäume. Die Heckengrenze verläuft in einem Abstand von 3 m ausserhalb der Verbindungslinie zwischen den Stöcken (siehe Grafik 1 oben). Die Fläche zwischen Verbindungslinie und Heckengrenze wird als Heckensaum bezeichnet.

Für Hecken, die als kommunale Schutzgebiete ausgeschrieben sind, ist die entsprechende Gemeinde zuständig.

Während Hecken linear sind, werden Feldgehölze als flächige Bestockungen mit einheimischen Strauch- und Baumarten definiert. Gesetzlich sind Hecken und Feldgehölze aber das gleiche.

Abgrenzung von anderen Gehölzen

Ab 12 Meter Breite (inkl. Saum), einer Gesamtfläche von 8000 m² und einem Alter von mehr als 20 Jahren gelten flächige Gehölzbestockungen als Wald. Eine abschliessende Waldfeststellung ist jedoch nur durch den Kreisförster möglich. Die Abteilung Wald erteilt Auskunft, ob eine bestockte Fläche als Wald festgestellt worden ist oder nicht.

Ufergehölze sind Bestockungen an Gewässern. Bei einer bestockten Gesamtbreite von mindestens 12 Metern wird auch bei Ufergehölzen von Wald gesprochen. Für Ufergehölze im Kanton Zürich ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig.

*Der Name der Heckenbraunelle deutet auf ihren typischen Lebensraum hin. Sie bevorzugt Heckenlandschaften, Jungwald oder Wald mit viel Unterwuchs.
(© SVS/Birdlife Schweiz, Zürich)*



Schutz von Hecken

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) zählt Hecken zu den besonders schützenswerten Lebensräumen. Die kantonale Naturschutzgesetzgebung zählt Hecken zu den Naturschutzobjekten und den landschaftsprägenden Elementen. (PGB, III. Titel, §203 ff., ZH-Lex 700.1)

Auch im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) werden Hecken, Ufer- und Feldgehölze als Schutzobjekte aufgeführt.

Hecken sind auch geschützt, wenn sie innerhalb der Bauzone stehen. Im Fall eines Interessenkonflikts ergibt sich folgende Priorisierung:

- **Vermeidung der Beeinträchtigung**

Das Projekt wird so angepasst, dass die Hecke erhalten bleiben kann. Um das Vermeidungsgebot sachgerecht berücksichtigen zu können, ist die Standortgebundenheit nachzuweisen und ein entsprechendes Variantenstudium erforderlich. Dieses muss mehrere Alternativen umfassen, die ernsthaft in Frage kommen.

- **Bestmögliche Schonung**

Ist keine verhältnismässige Variante möglich, die die Hecke überhaupt nicht tangiert, so ist der Eingriff so weit wie möglich zu minimieren.

- **Wiederherstellung oder angemessener Ersatz**

Wiederherstellung bedeutet die gleichwertige Wiederherstellung an Ort und Stelle unmittelbar nach Abschluss des zeitlich befristeten technischen Eingriffs.

Ersatz bedeutet die qualitativ gleichwertige Pflanzung einer Hecke an einem anderen Ort.

Für alle relevanten Gesetze im genauen Wortlaut siehe auch weiter unten.

Hecken und Ökobeiträge

Für Hecken können gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes Ökobeiträge an Landwirte ausgerichtet werden, sofern sie vom Kanton nicht als Wald ausgedehnt sind und über einen extensiv genutzten, mindestens 3 Meter breiten, wenn möglich beidseitigen Krautsaum verfügen. Ihre Fläche ist als ökologische Ausgleichsfläche (ÖA) im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) anrechenbar.

Zudem sind Hecken dem IP-Suisse-Punktesystem anrechenbar. Weitere Informationen: www.ipsuisse.ch



Hecken pflegen

Eine Hecke muss gepflegt werden. Ansonsten kann sie innwendig hohl werden, überaltern und letztlich zusammenbrechen.

Heckenpflege dient der Verjüngung. Sie ermöglicht, dass gezielt Arten gefördert werden können und sie regelt den Schattenwurf auf das Kulturland.

Grundsätzlich kann eine Hecke auf zwei Arten gepflegt werden:

- Beim **„Zurückschneiden“** wird eine Hecke durch Schnitt der äussersten Äste räumlich begrenzt.
- Beim **„Auf den Stock setzen“** wird der ganze Strauch bis auf fünf Zentimeter über dem Boden abgeschnitten.

Da nicht jede Hecke die gleiche Artenzusammensetzung aufweist, gibt es keine universelle Methode zur Pflege. Als Grundsatz gilt jedoch, dass raschwüchsige und häufige Sträucher (z.B. Hasel) selektiv auf den Stock gesetzt werden, seltene und langsam wachsende Arten (z.B. Weiss- und Schwarzdorn, Dornensträucher generell) selektiv gefördert werden sollen.

Eine Hecke kann auch abschnittsweise auf der ganzen Breite auf den Stock gesetzt werden. Dabei sollten aber in der Länge mindestens zwei Drittel der Hecke stehen gelassen werden. Ein Kahlschlag einer ganzen Hecke ist in jedem Fall verboten. Einzelne langsam wachsende Arten sollen auch bei dieser Pflegemethode geschont werden.

Eine optimale Hecke weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf. Verschiedene Strauch- und Baumarten verschiedenen Alters bedeuten unterschiedlichste Nischen und Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten. Je struktureicher eine Hecke gestaltet werden kann, desto mehr verschiedene Tierarten finden Platz.

Markante oder alte, höhlenreiche Bäume von Weiden, Stieleichen, Eschen, Kirschen und anderen Arten sollten unbedingt stehen gelassen werden. Bei der Heckenpflege ist eine individuelle Gestaltung nicht fehl am Platz. Gefragt sind nämlich nicht Einheitshecken, sondern vielfältige Hecken.

Die Pflegearbeiten werden am besten zwischen Anfang November und Ende Februar, bei beerentragenden Gehölzen erst ab Dezember durchgeführt.

Heckenlandschaft
(© SVS/BirdLife Schweiz,
Zürich)

Auf folgende Punkte ist beim Pflegen einer Hecke zusammenfassend zu achten:

• Der richtige Zeitpunkt

Pflege nur während der Vegetationsruhe zwischen November und März durchführen. Hecken mit viel fruchttragendem Gehölz erst im Februar oder März pflegen.

• Der richtige Schnitt

Die Hauptwerkzeuge der Heckenpflege sind Ast- / Heckenschere, Gertel und Fuchsschwanz. Für grosse Schnitarbeiten kommt die Motorsäge zum Einsatz.

• Beständigkeit gewährleisten

Eine Hecke soll höchstens zur Hälfte gleichzeitig auf den Stock gesetzt werden. Immer einzelne Abschnitte als unberührte Lebensraumnischen für die Heckenbewohner stehen lassen.

• Förderung der Vielfalt

Durch selektive Gehölzpflege Artenvielfalt fördern. Seltener und langsam wachsende Arten sorgfältiger und weniger oft zurückschneiden als schnellwüchsige. Dornensträucher fördern.

• Heckenstruktur

Eine gute Hecke sollte am Rand eine niedere, dichte Strauchschicht und einen Krautsaum aufweisen. Mit Einbuchtungen, hervorspringenden Büschen und Heckenverzweigungen kann die Heckenstruktur zusätzlich bereichert werden.

• Kleinstrukturen

Wo Totholz in unterschiedlichen Abbaustadien (Asthaufen, Baumstämme, Baumstrünke) und Steinhaufen fehlen, solche bei der Pflege neu anlegen. Sie bieten wertvollen Lebensraum für Kleinsäuger, Eidechsen, Insekten und andere Kleintiere.

• Einzelbäume

Alte, höhlenreiche Bäume (z.B. Eichen, Linden) und gut ausgebildete, kleinkronige Bäume (z.B. Feldahorn, Vogelbeere, Vogelkirsche) stehen lassen.

• Schnittgut

Soweit das Schnittgut nicht als Brennholz und als Holzschnitzel verwendet werden kann, kann es am Rande oder in der Hecke aufgeschichtet werden. Ein Teil des Schnittguts des Krautsaums kann an einer Stelle zu einem Haufen geschichtet werden (Ringelnatter-Eiablage).

• Bepflanzung von bestehender Vegetation

Wertvolle oder potentiell wertvolle Vegetation (z.B. artenreiche Wiesenböschung) darf nicht bepflanzt werden.

Feuerbrand befällt Weissdorn

Erwinia amylovora – der Feuerbrand – ist eine Bakterienkrankheit, die Kernobstbäume und verschiedene Wild- und Ziergehölze wie etwa den Weissdorn befällt. Das Feuerbrand-Risiko ist mittels geeigneter Massnahmen zu minimieren – gleichzeitig soll der Weissdorn als wertvolle Heckenpflanze in Hecken möglich sein. Im Kanton Zürich hat man sich daher auf folgenden Konsens geeinigt: In Feuerbrand-schutzobjekten und deren 500 m Schutzgürtel soll kein Weissdorn gepflanzt werden.

Ausserhalb soll die Pflanzung von Weissdorn in Absprache mit dem Strickhof (Fachstelle Obst, Fachstelle Pflanzenschutz) erfolgen. Weitere Informationen bietet die Internetseite der Forschungsanstalt Agroscope (www.agroscope.admin.ch/feuerbrand) und diejenige des Strickhofs (www.strickhof.ch).

Hecken pflanzen

Die Anlage einer Hecke will gut geplant sein. Eine Hecke soll ins Landschaftsbild passen. Idealerweise wird eine Hecke da gepflanzt, wo es früher schon welche gab. Hecken sollten immer parallel zur Bewirtschaftungsrichtung oder dem Parzellenrand und südlich von Wegen oder Bächen gepflanzt werden (Schattenwurf).

Die Auswahl der Strauch- und Baumarten soll sich nach dem Zweck der Hecke richten. Ist Windschutz wichtig, ist eine Hochhecke mit Bäumen oft die richtige Wahl. Soll die Hecke dagegen den Neuntöter oder andere Vögel fördern, so muss man neben einzelnen Bäumen als Sitzwarten vor allem dichte, niedrig gehaltene Hecken mit einem hohen Anteil an Dornenbüschen anlegen. In jedem Fall sind einheimische Arten zu verwenden.

Ein Pflanzplan hilft, die Hecke den Standortbedingungen optimal anzupassen. Hier ist zu beachten, dass ein Baum mehr Platz braucht als ein Strauch. Deshalb sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

5-10 m zwischen zwei Bäumen
1 m zwischen Sträuchern

Beim Planen einer Hecke ist es wichtig auch an die spätere Bewirtschaftung zu denken: Wie soll die Hecke angelegt werden, damit der Krautsaum gemäht werden kann, ohne die angrenzende Fläche zu beanspruchen?



Weissdorn, oben die Blüten unten die Beeren
(© FNS)

Abstand und Höhe gemäss EG ZGB

Gemäss §§ 169-177 EG ZGB dürfen Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden, wobei hier die Stöcke massgebend sind (Grafik 2). Äste dürfen demnach bis zur Grundstücksgrenze reichen, die Stöcke müssen aber im Abstand von 60 cm zur Grenze stehen. Zudem muss die Hecke bis auf einen Abstand von 4 m zur Grenze so gepflegt werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte der Entfernung erreicht. Der Nachbar kann bis fünf Jahre nach der Pflanzung auf Beseitigung klagen, sofern die Hecke zu nahe an der Grenze steht. Die Klage verjährt fünf Jahre nach der Pflanzung.

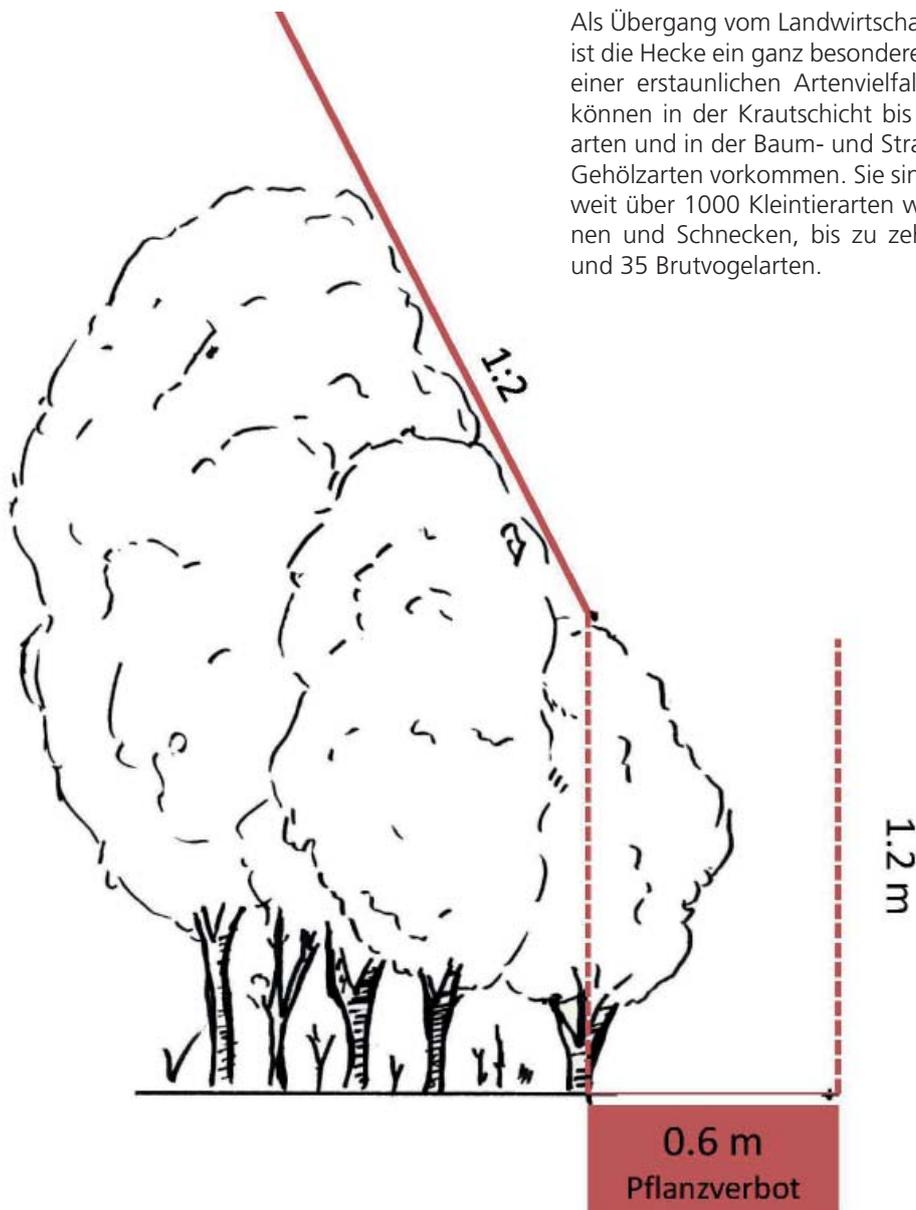
Der Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen richtet sich nach der Strassenabstandsverordnung (StrAV). Demgemäss dürfen Pflanzen an die Strassengrenze gestellt werden. Vorschriften für Pflanzen sind in §§ 14-18 StrAV enthalten. Zu den Abständen sind Sichtbereiche einzuhalten, in denen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht übersteigen dürfen. Ast- und Blattwerk hat gemäss § 17 StrAV ein Lichtraumprofil einzuhalten (in der Regel 4,5 m).

Geeignete Heckengehölze

Es sind einheimische und standortgerechte Arten zu wählen. Zudem ist zu beachten, dass die Pflanzen von einem einheimischen Ökotyp stammen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Heckpflanzen optimal an die jeweiligen Standorte angepasst sind.

Eine naturnahe Hecke kann mit Kleinstrukturen wie Asthaufen, Totholz, sowie Steinhaufen noch aufgewertet werden.

Als Übergang vom Landwirtschaftsland zum Wald ist die Hecke ein ganz besonderer Lebensraum mit einer erstaunlichen Artenvielfalt. In einer Hecke können in der Krautschicht bis zu 200 Pflanzenarten und in der Baum- und Strauchschicht bis 50 Gehölzarten vorkommen. Sie sind Lebensraum für weit über 1000 Kleintierarten wie Insekten, Spinnen und Schnecken, bis zu zehn Säugetierarten und 35 Brutvogelarten.



Grafik 2:
Eine Hecke darf nicht näher als 60 cm an das nachbarliche Grundstück gepflanzt werden.

Einheimische Heckenpflanzen

	Höhe m	Licht*	Boden	Veget. Stufen**		Höhe m	Licht*	Boden	Veget. Stufen**
Bäume und Grossträucher					Mittelgroße und kleine Sträucher				
Schnell wachsend					Schnell wachsend				
Föhre	40	○	trocken	1-3	Schwarzer Holunder	8	○ - ●	frisch	1-2
Esche	35	○	trocken	1-2	Hasel	6	○ - ●	trocken	1-3
Zitterpappel	30	○	trocken	1	Gemeiner Schneeball	5	○ - ●	frisch	1-2
Schwarzerle	30	○	nass	1-2	Liguster	5	○ - ●	trocken	1-2
Vogelkirsche	25	○	frisch	1	Faulbaum	4	○ - ●	frisch	1-2
Birke	25	○	frisch	1-3	Wolliger Schneeball	4	○	trocken	1-2
Grauerle	14	○	nass	1-2	Roter Holunder	4	○ - ●	frisch	1-3
Vogelbeere	14	○ - ●	trocken	1-3	Hundsrose	3	○ - ●	trocken	1-2
Traubenkirsche	10	○ - ●	nass	1-2	Rote Heckenkirsche	3	●	trocken	1
Salweide	10	○ - ●	frisch	1-3					
Langsam wachsend					Langsam wachsend				
Stieleiche	40	○	nass	1	Kornellkirsche	7	○ - ●	trocken	1-2
Traubeneiche	30	○	trocken	1-2	Wacholder	6	○	trocken	1-3
Linde	30	○ - ●	trocken	1-3	Pfaffenhütchen	6	○ - ●	frisch	1-2
Hagebuche	25	●	trocken	1-2	Eingrifflicher Weissdorn	5	○ - ●	trocken	1-2
Wildbirne	20	○	trocken	1	Zweigr. Weissdorn	5	○ - ●	frisch	1-2
Speierling	20	○	trocken	1-2	Sanddorn	4	○	trocken	1-3
Feldahorn	15	○	trocken	1-2	Hartriegel	4	○ - ●	trocken	1-2
Elsbeere	15	○ - ●	trocken	1-3	Kreuzdorn	4	○	trocken	1-2
Mehlbeere	15	○	trocken	1-2	Schwarzdorn	3	○	trocken	1-2
Wildapfel	10	○	frisch						
					Kletterpflanzen				
					Waldrebe	8	○	trocken	1-2
					Hopfen	6	○ - ●	frisch	1-2
* Licht: ○ = sonnig; ● = schattig									
** Vegetationsstufen: 1 = 200 – 700 m; 2 = 700 – 1400 m; 3 = 1400 – 1800 m									



In einer artenreichen Hecke finden verschiedene Tierarten Nahrung wie Beeren, Nüsse usw. Hier eine kleine Auswahl von links nach rechts: Hartriegel, Kornellkirsche, Schwarzer Hollunder, Vogelbeerbaum, Haselnuss (© FNS)

Anriesrecht

Wer als Nachbar das Überriesen von Ästen auf seinem bebauten oder überbauten Boden duldet, darf dafür ohne Entschädigung die auf dem überriesenden Stück wachsenden Früchte an sich nehmen (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Dieses Anriesrecht gilt aber nicht im Wald sowie bei Ästen, die auf Strassen überriesen (dort gehören die Früchte dem Eigentümer).

Gesetze auf Bundesebene im Wortlaut

Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG)

vom 1. Juli 1966 (SR 451)

3. Abschnitt:

Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

Art. 18

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

Art. 18b⁵⁶

- ¹ Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.
- ² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Bundesgesetz über die Raumplanung

(RPG)

vom 22. Juni 1979 (SR 700)

Art. 17 Schutzzonen

- ¹ Schutzzonen umfassen
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

Direktzahlungsverordnung

(DZV)

vom 7. Dezember 1998 (910.13)

Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

¹ Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche

und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs betragen.

⁵ Es sind anzulegen:

- a. entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ein extensiver Grün- und Streueflächenstreifen von mindestens 3 m Breite. Auf dem Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Art. 40 Grundsatz Ökobeiträge

¹ Beiträge für den ökologischen Ausgleich werden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährt für:

- d. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 44 Allgemeine Voraussetzungen

² Die Flächen müssen nach Anmeldung während mindestens sechs Jahren entsprechend bewirtschaftet werden.

Art. 48 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

⁴ Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Art. 49 Beiträge

³ Der Beitrag für Hecken, Feld- und Ufergehölze, jeweils einschliesslich Krautsaum, je Hektare und Jahr:

- a. In der Tal- und Hügelzone 2'500 Franken
b. In den Bergzonen I und II 2'100 Franken
c. In den Bergzonen III und IV 1'900 Franken

ÖLN: Technische Regeln

³ Angemessener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen

⁴ Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grün- oder Streueflächenstreifen gemäss Art. 7 Abs. 5 Buchstabe a angelegt wird, wenn:

- a. besondere arbeitstechnische Umstände dies verlangen oder
b. die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche stehen.

Eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

(ChemRRV)

vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)

Pflanzenschutzmittel

1.1 Verbote und Einschränkungen

¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von

Hecken und Feldgehölzen.

3.3.1 Verbote

- ¹ Dünger dürfen nicht verwendet werden:
- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen.

Jagdgesetz

(JSG)

vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)

Art. 18 Übertretungen

- ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt.

Gesetze auf Kantonsebene im Wortlaut

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht

(Planungs- und Baugesetz, PBG)

vom 7. September 1975 (LS 700.1)

III. Titel: Der Natur- und Heimatschutz

§ 203 ¹ Schutzobjekte sind:

- f. wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken.

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung

(KNHV)

vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)

II. Naturschutz

§ 13. ¹ Naturschutzobjekte sind Lebensräume für seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder -gesellschaften, namentlich Feuchtgebiete, Ufervegetationen, Trockenstandorte, Magerwiesen, wertvolle Bäume und Baumbestände, Hecken, Feldgehölze, Öd- und Waldflächen, ferner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn sie als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind.

III. Landschaftsschutz

§ 19. Landschaftsschutzgebiete sind bestimmt abgegrenzte Landschaften oder Geländeabschnitte und ihre Bestandteile wie schöne oder typische Hügel und Täler, Flüsse und Seen und deren Ufer, Moorlandschaften, bedeutende geologische Formationen (z.B. Moränen, Drumlins, Giessen, Wasserfälle, Grundwasseraufstösse, aufgeschlossene Gesteinsprofile, erratische Blöcke, Fossilienfundstellen), kennzeichnende Elemente bestimmter Kulturformen (z.B. Rebberge), Heckenlandschaften, Baumbestände, wertvolle Einzelbäume, Parkanlagen oder andere landschaftsprägende Elemente.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(EG zum ZGB)

vom 2. April 1911 (230)

II. Pflanzen von Bäumen

§ 169. ¹ Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

² Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

§ 170. ¹ Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. [...]

§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- a) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;
- b) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

V. Einfriedigung

§ 177. Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

Heckenlandschaft
(© Andreas Baumann)





Dieses Merkblatt entstand unter der Verwendung folgender Literatur:

- Hecken - Pflege und Pflanzung, Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich
- Berner Naturschutz 5.2011 – Heckenschutz, Amt für Naturförderung Kanton Bern, Münsingen: <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html> (16.3.2012)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz NLD 1985, Kanton Aargau
- Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen 1989, Regierungsrat des Kantons Luzern
- Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze (Heckenverordnung) 1992, Regierungsrat des Kantons Zug
- Schnitt von Sträuchern und Hecken in Siedlungen: wann und wie? 2001, Schweizer Vogelschutz SVS/Birdlife Schweiz & Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Hecken sind ökologisch und ökonomisch interessant – Aktionsanleitung Landwirtschaft, WWF Schweiz: http://assets.wwf.ch/custom/biodiv/pdf/LW_Hecken.pdf (16.3.2012)
- Vernetzungsprojekte, WWF Schweiz: http://assets.wwf.ch/custom/biodiv/pdf/LW_Vernetzungsprojekte.pdf (16.3.2012)
- Hecken richtig anlegen, WWF Schweiz
- Heckenrichtlinie 2008, Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn
- Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL, Bern 2002

*Eine Hecke in der Nähe eines Obstgartens
(© Andreas Baumann)*

**Baudirektion
Kanton Zürich**

**ALN Amt für Landschaft
und Natur
Fachstelle Naturschutz**
Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 30 32
naturschutz@bd.zh.ch
www.naturschutz.zh.ch

Dezember 2012